

# GASTEDITORIAL

## Universität und Höchstgericht: Ein spannendes Verhältnis



Präsidentin Dr. ELISABETH LOVREK

ÖJZ 2023/157

Immer schon war für die ÖJZ die nahe Verbindung von Wissenschaft und Praxis charakteristisch: Für die Beiträge und Entscheidungsglossen sind überwiegend Universitätsangehörige verantwortlich. Richterinnen und Richter des OGH gestalten das Evidenzblatt, veröffentlichen aber auch immer wieder Aufsätze. Die ehrenvolle Einladung, als Gast ein Editorial zu verfassen, ist daher lohnender Anlass, einen Blick auf das Verhältnis zwischen der Rechtswissenschaft und der Gerichtsbarkeit zu werfen.

Wer lange an einem Höchstgericht oder einer Universität gearbeitet hat, kennt beide: den je nach den Umständen überglücklichen oder zu Tode betäubten Universitätslehrer, dessen revolutionärer Beitrag der jüngsten Entscheidung zugrunde liegt, in ihr wenigstens zitiert wurde oder aber der Nichterwähnung verfiel. Und den besonders sensiblen Höchstrichter, der jede etwas schärfer formulierte Kritik der Wissenschaft als persönlichen Angriff empfindet.<sup>1</sup> Über die Gründe kann man nur spekulieren: Ist es persönliche Eitelkeit? Oder ist es die Unzufriedenheit mit den Grenzen der eigenen Funktion, verbunden mit der Überzeugung, die des anderen doch besser ausfüllen zu können? Also der Wissenschaftler als besserer (Höchst-)Richter und der (Höchst-)Richter als besserer Wissenschaftler? Als Arbeitshypothese ist das zumindest nicht ganz von der Hand zu weisen.

In Wahrheit wäre das natürlich nicht notwendig. Gesundes Selbstbewusstsein hilft auch hier: Es ist eben ein grundlegender Unterschied, ob man primär – als Wissenschaftler – *denkt* oder – als Höchstrichter – *handelt*. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, das vorhandene Material, auch höchstgerichtliche Entscheidungen, kritisch aufzuarbeiten, Systeme zu bilden, Varianten zu überlegen, neue Lösungen vorzuschlagen. Das Höchstgericht muss demgegenüber den Fall entscheiden, selbstverständlich auf dogmatischer Grundlage, aber immer mit Blick auf das Vorbringen der Parteien und die Feststellungen der Vorinstanzen. Beides ist schwierig genug – und sollte von der jeweils anderen Seite in seinem Eigenwert geschätzt werden. Der Wissenschaft Weltfremdheit vorzuwerfen, weil sie vielleicht nicht alle praktischen Konsequenzen einer Rechtsmeinung bedacht hat, ist ebenso verfehlt wie das Bedauern der Wissenschaft, dass eine höchstgerichtliche Entscheidung nicht alle Fragen klärt, deren Klärung im gegebenen Zusammenhang wünschenswert wäre – auch wenn sie für den konkreten Fall irrelevant sind.

Grenzen sind natürlich dazu da, gelegentlich überschritten zu werden. Das gilt einerseits bei der Erfüllung der je eigenen Aufgaben: Manchmal bleibt dem Höchstgericht mangels literari-

scher Aufarbeitung nichts übrig, als selbst kreativ zu werden, im Ausnahmefall – etwa bei Neukodifikationen – sogar systembildend tätig zu sein. Und die Rechtswissenschaft wird bei der kritischen Sichtung des Materials natürlich auch die praktischen Konsequenzen einer Entscheidung erwägen und Alternativen darstellen. Andererseits gibt es aber auch die echte Grenzüberschreitung: Höchststrichterinnen und Höchstrichter als Universitätslehrer und Autoren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Rechtsgutachter für Parteien und Schiedsrichter. Beides kann dem Erstarren im jeweiligen Elfenbeinturm entgegen wirken. Gutachterliche oder schiedsgerichtliche Praxis schärft den Blick für die Fragen der Praxis, die über den Einzelfall hinausgehende Auseinandersetzung mit einem Rechtsgebiet stärkt das Verständnis für Zusammenhänge, scheinbar „dumme“ Fragen von Studierenden können eingefahrenes Denken aufbrechen.

Aber bei all dem muss das Bewusstsein erhalten bleiben, dass die eigentliche Aufgabe des Richters im Entscheiden und jene des Wissenschaftlers im Forschen und Lehren liegt. Wenn das Hinauslehnen in fremdes Gebiet zur Haupttätigkeit wird, leidet die Qualität in beiden Bereichen. Und letztlich sollte allen Beteiligten bewusst sein, dass solche Grenzüberschreitungen die Spannung zwischen Rechtswissenschaft und höchstgerichtlicher Tätigkeit, zwischen Theorie und Praxis, nicht auflösen können und auch nicht auflösen sollen. Selbstbewusste Vertreterinnen und Vertreter beider Seiten werden vielmehr daran wachsen, dass man sich aneinander reibt, sich gelegentlich auch unverstanden fühlt, aber doch immer im Gespräch bleibt und voneinander lernt. Und dafür bietet die ÖJZ ein geradezu ideales Forum – von dem zweifellos auch alle anderen Leserinnen und Leser dieser Zeitschrift profitieren.

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Die in diesem Beitrag teilweise ausschließlich verwendeten *maskulinen* Formen sind im Kontext natürlich *auch* generisch gemeint. Sie erfassen daher auch den – freilich seltener zu beobachtenden – Fall, dass die beschriebenen Verhaltensweisen bei *weiblichen* Angehörigen der beiden Berufsgruppen vorkommen. Überhaupt sind nach meinen Erfahrungen die angesprochenen Berufsgruppen heute zumindest in der Regel souveräner – und daher gelassener – als noch am Beginn meiner Tätigkeit beim OGH vor über 20 Jahren.